

## KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

# Richtlinie

### Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wieder gegeben wird.

Diese KMU-Definition tritt per 1. 1. 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

### Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit – unabhängig von ihrer Rechtsform –, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

### Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status »KMU« muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eintritt.

### Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

### Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z. B. auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind
- Teilzeit-, Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere, nur wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.) müssen nicht berücksichtigt werden.

### Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- Kleinunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme
- Mittleres Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

### Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen **drei Unternehmenstypen** unterschieden.

Die Unterscheidung erfolgt im allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

### 1. »Eigenständiges« Unternehmen

Als »eigenständig« gilt jedes Unternehmen, das nicht als »Partnerunternehmen« oder als »verbundenes Unternehmen« (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

### 2. »Partnerunternehmen«

Als »Partnerunternehmen« gelten alle Unternehmen, die nicht als »verbundene Unternehmen« (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält – alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren »verbundenen« Unternehmen – 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens

### Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als »Partnerunternehmen«, wenn

- es einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% an einem anderen Unternehmen hält
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% am Unternehmen (Förderungswerber) hält
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird

### Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als »eigenständig« – auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird –, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen »verbunden« sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind (»Business Angels«) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten »Business Angels« in

ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet

- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5000 Einwohnern

### 3. »Verbundene Unternehmen«

Als »verbundene Unternehmen« gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.
- Ein Unternehmen ist berechtigt die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einen Investor gemäß Pkt. 2. »Partnerunternehmen«, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als »verbunden«.

Für die unter Pkt. 2 »Partnerunternehmen« angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung

einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als »verbunden« eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als »verbundene« Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Pkt. 2 »Partnerunternehmen« genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25% oder mehr seines Kapitals bzw. seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

## Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

### »Eigenständige« Unternehmen

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

### »Partnerunternehmen« und »verbundene Unternehmen«

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens

selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener »Partnerunternehmen«, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet.

Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen »verbunden« sind zu 100% zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.
- Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der Partnerunternehmen anteilmäßig und jene der »verbundenen Unternehmen« zu 100% hinzuzurechnen.

## Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin die selben Obergrenzen wie bisher, dies sind:

- max.** 15% bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen
- max.** 7,5% bei mittleren Unternehmen